

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Ottobeuren**

Der Markt Ottobeuren erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**SATZUNG**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Ottobeuren behält sich vor, im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren zu erheben, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Ottobeuren behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Ottobeuren, 26.04.2024  
gez.

Fries  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Ottobeuren

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Löschgruppenfahrzeug LF 16	25 Jahren	880 km	4,05 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	1.853 km	1,20 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	1.136 km	7,14 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	5.406 km	0,67 Euro
Bundesfahrzeug-Katastrophenschutz	25 Jahren	1.494 km	0,91 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W der Feuerwehr Ollarzried	20 Jahren	669 km	9,03 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Betzisried	20 Jahren	355 km	13,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Guggenberg	20 Jahren	359 km	13,78 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Haitzen	20 Jahren	541 km	9,21 Euro
ein Wechselladerfahrzeug	25 Jahren	1.312 km	2,85 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	25 Jahren	1.374 km	5,41 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlich durchschnittlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Löschgruppenfahrzeug LF 16	94 Stunden	82,00 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	175 Stunden	6,29 Euro
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	140 Stunden	115,46 Euro
einen Mannschaftstransportwagen MTW	240 Stunden	7,57 Euro
Bundesfahrzeug-Katastrophenschutz	124 Stunden	0,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W der Feuerwehr Ollarried	80 Stunden	107,08 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Betzisried	42 Stunden	184,34 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Guggenberg	66 Stunden	117,51 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF der Feuerwehr Haitzen	80 Stunden	96,78 Euro
ein Wechselladerfahrzeug	86 Stunden	90,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	135 Stunden	83,76 Euro

## 3. Personalkosten

1. Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

## 2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

3. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden, wird eine Pauschale von 700,00 Euro berechnet.